

Geschlossene Verteilernetze: Vertreibung aus dem Paradies

Olaf Polak

Mit Inkrafttreten des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes endet für die Betreiber geschlossener Strom- und Gasverteilernetze die Schonzeit. Sie müssen sich ebenfalls entflechten und die heute üblichen energielogistischen Geschäftsprozesse adaptieren. Allerdings herrscht bislang noch Unklarheit, welche Unternehmen davon tatsächlich betroffen sind.

In der Vergangenheit war § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Betreiber geschlossener Versorgungsnetze (früher Objektnetze genannt) ein willkommener Schutzwall. In Anspruch nehmen durften ihn Betreiber von Flughäfen, Einkaufszentren, Industrieparks, Hafenanlagen, Messgesellschaften, Bahnhöfen usw. Diese mussten ihre Netze nicht für externe Lieferanten öffnen, brauchten kein Unbundling durchzuführen und sich folglich auch nicht über komplizierte Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) den Kopf zu zerbrechen. Dass dieses Privileg auf Dauer keinen Bestand haben würde, war spätestens im Mai 2008 klar, als der Europäische Gerichtshof § 110 EnWG für gemeinschaftsrechtswidrig erklärte. Inzwischen ist die Vertreibung aus dem Paradies amtlich: Im jüngst novellierten EnWG hat der Gesetzgeber die Vorgaben aus Brüssel in deutsches Recht überführt. Themen wie Entflechtung, GPKE, GeLi Gas, MaBiS oder WiM rollen nun lawinenartig auf die Unternehmen zu (vgl. Abb.).

Anforderungen sind kurzfristig umzusetzen

Trotz einer Vorlaufzeit von mittlerweile drei Jahren trifft der Umschwung die meisten Betreiber der bisherigen Objektnetze weitgehend unvorbereitet. Binnen kurzem haben die Unternehmen fast den ganzen Kanon an Maßnahmen abuarbeiten, den integrierte Versorgungsunternehmen schmerzlich kennengelernt haben: buchhalterisches Unbundling, regulierte Geschäftsprozesse und Datenformate beim Lieferantenwechsel, Einführung von Netznutzungsverträgen, regulierte Wechselprozesse im Messwesen usw. Es gibt allerdings auch Ausnahmen. Geschlossene Verteilernetze unterliegen bspw. nicht der Anschlusspflicht von Einspeisern, müssen keine Ausgleichsenergie beschaffen und unterliegen keiner Meldepflicht bei



Für die Verteilernetze in Industrieparks bricht aufgrund des geänderten energierechtlichen Rahmens ein neues Zeitalter an
Foto: Fotolia/Erik Middelhoop

Störungen. Auch von der Anreizregulierung und dem Monitoring durch die BNetzA bleiben sie verschont.

Zu den gesetzlich fixierten Ausnahmeregelungen zählt auch die Befreiung von der Netzentgeltgenehmigung. Das ist allerdings nur eine theoretische Erleichterung. Denn klagt ein Netznutzer gegen die vom Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes verlangten Entgelte, muss Letzterer seine Kalkulation offenlegen. Das dürfte dazu führen, dass sich Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen bei der Entgeltgestaltung einfach an den genehmigten Tarifen der vorgelagerten Netzbetreiber orientieren werden. Für Energieverbraucher in geschlossenen Verteilernetzen könnte dieser Umstand im Einzelfall zu sinkenden Gesamtbezugskosten führen.

Durch die Umsetzung der neuen Anforderungen entsteht den ehemaligen Objektnetzbetreibern erheblicher Aufwand. IT-seitig be-

trifft das im ERP-System die buchhalterische Trennung von Energieverkauf und Netzbetrieb (doppelte Datenhaltung). Die Verbrauchsabrechnung, bislang im Rahmen der Nebenkostenabrechnung miterledigt, muss ebenfalls um- und neu aufgebaut werden. Gleiches gilt für die Marktkommunikation. Auch die Unternehmensorganisation steht vor neuen Anforderungen. Zumindest ein Verantwortlicher im Unternehmen wird sich um den Aufbau und die Betreuung der Prozesse kümmern müssen. Zu Beginn werden zur Strukturierung und zum Aufbau der Abläufe mehrere Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen involviert sein.

Vorteile von Outsourcing

Allerdings dürften nur die wenigsten Objektnetzbetreiber in der Lage sein, die komplexen Anforderungen mit eigenen Personalressourcen zu bewältigen. Wo die notwendige Kompetenz fehlt – und das gilt

für das Gros der betroffenen Unternehmen –, wird man sich externer Spezialisten bedienen müssen. Da der Arbeitsmarkt für Leute mit dem passenden Anforderungsprofil aktuell praktisch leergefegt ist, rücken automatisch Dienstleistungslösungen in den Fokus. Das dürfte auch finanziell der deutlich günstigere Weg und zweifellos der schnellste zur Problemlösung sein. Denn nicht nur der Gesetzgeber macht mit dem sofortigen Inkrafttreten des novellierten EnWG Druck, sondern noch viel kurzfristiger die Wirtschaftsprüfer. Wer die Entflechtungsvorgaben nicht konsequent umgesetzt hat, muss befürchten, dass ihm der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss verwehrt bleibt. Insofern hängt ein scharfes Damokles-Schwert über den betroffenen Unternehmen.

Wie viele Unternehmen betroffen sind, lässt sich bislang nur schätzen. Nach Hochrechnungen der Somentec Software AG dürfte es eine deutlich dreistellige Anzahl sein. Unklar ist schließlich auch, wo die Grenze zu ziehen ist. Zählt ein Technologiepark dazu? Oder gar ein Campingplatz?

Wer ist tatsächlich betroffen?

Leider hat der Gesetzgeber es versäumt, in dieser Frage für restlose Klarheit zu sorgen. Er unterscheidet zwischen regulierten geschlossenen Verteilernetzen, die sich auf die beschriebenen neuen Anforderungen einstellen müssen, und unregulierten Kundenanlagen, die davon unbehelligt bleiben. Doch was eine Kundenanlage kennzeichnet und warum sie von Entflechtung und Regulierung ausgenommen wird, ist schwammig und inkonsistent beschrieben. Unter EnWG § 3 Begriffsbestimmungen heißt es: Kundenanlagen sind „Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden, mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“

Warum wird von „unbedeutend für wirksamen und unverfälschten Wettbewerb“ gesprochen, wenn die Belieferung von außen grundsätzlich zugelassen werden muss, also in jedem Fall Wettbewerb herrscht? Ein anderer fragwürdiger Aspekt: Kann man dem Betreiber einer Kundenanlage zumuten, seine Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen? Oder ist das der Preis dafür, dass Kundenanlagen von den lästigen neuen Pflichten für geschlossene Verteilernetze verschont bleiben?

Andererseits gibt es für Betreiber von unregulierten Kundenanlagen keine Rechtssicherheit mehr, die ihren „geschützten“ Status absichert, wie das bislang im Dialog mit der BNetzA für Objektnetzbetreiber möglich war. Niemand kann nach aktuellem Recht die Einstufung bestätigen. Und viele Betreiber wissen nicht, ob sie zur Gruppe der geschlossenen Verteilernetzbetreiber oder der Kundenanlagen gehören. Durch diese Regelungsunschärfe sind juristische Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Die Anwaltskanzlei Becker Büttner Held hat deshalb vorgeschlagen, „einen Prüf- und Bestätigungsmechanismus zu etablieren“.

Dass die betroffenen Unternehmen vom neuen EnWG nicht begeistert sind, liegt auf der Hand. Sie müssen sich plötzlich mit Aufgaben und Prozessen befassen, die bislang nicht zu ihrem Tagesgeschäft gehört haben und ihnen demzufolge größtenteils völlig neu sind. Umsetzung, Systemimplementierung und -betrieb bescheren ihnen keinerlei Vorteile, sondern im Gegenteil erhebliche zusätzliche Kosten: eine fünf-, eher sogar sechsstellige Summe für das Umstellungsprojekt sowie laufende Kosten in jährlich fünfstelliger Höhe für zusätzliches Personal oder einen externen Dienstleister.

Die Vorgaben verstehen und Verantwortlichkeiten verteilen

Zunächst einmal sollten sich die Unternehmen grundsätzlich mit den relevanten Vorgaben beschäftigen, um ein Verständnis für die anstehenden Aufgaben und die Bedeutung der neuen Regeln für das eigene Unternehmen zu bekommen. Viele Objektnetzbetreiber haben die sich abzeichnenden Veränderungen lange ignoriert und den



Abb. Ein umfangreicher Aufgabenkatalog rollt nun auch auf die Objektnetzbetreiber zu
Bild: Ansgar Siebert

Kopf in den Sand gesteckt. Nun herrscht höchster Handlungsdruck.

Die Unternehmensleitung sollte eine verantwortliche Person bestimmen, bei der alle Fäden zusammenlaufen und die als zentraler Ansprechpartner fungiert. Unter den gegebenen Startbedingungen ist es empfehlenswert, sich die Unterstützung externer Experten zu sichern, die beim Etablieren der notwendigen organisatorischen Strukturen und Prozesse helfen und das Umstellungsprojekt zielorientiert auf sichere Gleise stellen.

Für den laufenden Betrieb empfiehlt sich eine Outsourcing-Lösung. Das befreit die Objektnetzbetreiber auf ihrem Weg zum geschlossenen Verteilernetz von der Last, Energie und Ressourcen in Tätigkeiten zu stecken, die für sie nicht wertschöpfend sind und nicht zur eigenen Kernkompetenz zählen. Außerdem lassen sich durch die Auslagerung zumindest die laufenden Kosten für das künftige Energiemanagement in etwa halbieren. Ein anderes denkbare Modell besteht darin, das Netz bzw. seine Bewirtschaftung dem vorgelagerten Netzbetreiber zu überlassen. Dann hätten externe Mitarbeiter Zutritt zum Betrieb – eine Vorstellung, die vielerorts allerdings eher Unbehagen auslöst.

O. Polak, Somentec Software AG, Langen
opolak@somentec.de